

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

Nr. 13.

Ausgegeben Donnerstag den 31. März

1910.

Inhalt:

Regierungspräsident: Polizeiverordnung betr. Schutz des Landschaftsbildes im Kreise Luckau zc. S. 87. — Ländl. Fortbildungsschulen S. 87. — Versendung infect. Materials S. 87. — Nahrungsmittel-Untersuchungsämter S. 88. — Bauabteilung für Bahnhofsumbau in Frankfurt a. D. S. 88. — Standesamtsbezirk Schloßgebiet Sorau S. 88. — Versicherungstechn. Sachverständiger S. 88. — Verlosungen S. 88. — Hochlegung der

Eisenbahn in Landsberg S. 89.

Andere Behörden: Schleuse Friedenthal S. 89. — Rentenbriefverlosung S. 89. — Postlagerkarten S. 89. — Telegraphenanstalten S. 89.

Personalnachrichten S. 90.

Nichtamtliches: Nachträge zum Regulativ zc. des Kur- und Neumärktischen Ritterschäftlichen Kreditinstituts S. 91. — Wegesperrung und -Einziehung S. 92.

Regierungspräsident. (Bezirksauschuß.)

172. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 (Ges. S. S. 159), wird mit Zustimmung des Bezirksauschusses folgendes verordnet:

§ 1. Die Anbringung solcher Reklameschilder und sonstiger Aufschriften und Abbildungen, die das Landschaftsbild verunzieren, ist in den Kreisen Luckau, Calau, Lübben und Cottbus (Landkreis) außerhalb der geschlossenen Ortschaften auf beiden Seiten der nachbenannten Eisenbahnstrecken bis auf eine Entfernung von je 300 Metern, vom äußeren Rande des Bahnkörpers ab gerechnet, verboten:

- a) auf der Strecke Berlin-Dresden innerhalb des Luckauer Kreises,
- b) auf der Strecke Halle-Cottbus von der Grenze mit der Provinz Sachsen westlich Dobrilugk bis Cottbus,
- c) auf der Strecke Berlin-Görlitz von der Grenze mit dem Kreise Teltow nördlich Haltestelle Oberin bis Cottbus,
- d) auf der Nieder-Lausitzer Bahn Falkenberg-Beeskow von der Grenze mit der Provinz Sachsen südlich Ucker bis Lübben,
- e) auf der Linie Lübbenau-Senftenberg,
- f) auf der Strecke Cottbus-Großenhain von Cottbus bis zur Grenze mit Schlesien nördlich Ruhland,
- g) auf der im Bau begriffenen Linie Finsterwalde-Luckau.

§ 2. Bereits bestehende Anlagen der in § 1 genannten Art sind bis zum 15. Mai 1910 zu beseitigen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 4. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Verkündung in Kraft.

Frankfurt a. D., den 24. März 1910.

IB 673. Der Regierungspräsident. J. B.: Keller.

173. Kürzlich ist eine neue Auflage der von dem städtischen Lehrer Cronberger-Frankfurt a. M. verfaßten Schrift „Der Schulgarten des In- und Auslandes“ erschienen, in der auch die Nugbarmachung von Schulgärten für den Unterricht in der ländlichen Fortbildungsschule behandelt wird. Zweckmäßig angelegte Schulgärten werden bei geeigneter Benützung im Dienste der ländlichen Fortbildungsschule erheblichen Nutzen stiften können, indem sie zur Veranschaulichung und Befruchtung des Unterrichts wesentlich beizutragen vermögen.

Ich ersuche deshalb die Herren Landräte, die Leiter der ländlichen Fortbildungsschulen ihrer Kreise auf diese Schrift aufmerksam zu machen und dahin zu wirken, daß bereits vorhandene Schulgärten auch für den naturkundlichen Unterricht in der Fortbildungsschule nutzbar gemacht werden.

Frankfurt a. D., den 24. März 1910.

I Bg. 876.

Der Regierungspräsident.

174. Dem hygienischen Institute der Tierärztlichen Hochschule in Berlin ist Untersuchungsmaterial, das für Menschen ansteckend ist, wiederholt ohne vorherige Benachrichtigung, zum Teil auch mangelhaft verpackt, zugegangen. Infolgedessen sind Inspektionen der mit dem Auspacken des gefährlichen Sendungsinhalts beschäftigten Diener zu beklagen gewesen.

Ueber die Art der Verpackung und Versendung solchen Materials ist in den §§ 7 und 8 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. Mai 1904 (R. G. Bl. S. 160) Bestimmung getroffen. Darnach ist Material, das lebende Krankheitserreger des Rotes und sonstige Erreger menschlicher oder anzeigepflichtiger tierischer Krankheiten enthält oder zu enthalten verdächtig erscheint, so zu verpacken, daß eine Verschleppung des Krankheitskeimes ausgeschlossen wird. Die Sendungen müssen fest verschlossen und mit dem Vermerke „Vorsicht“ versehen werden. Für roziges Material sind weitere genauere Vorschriften gegeben, die in den Hauptpunkten wie folgt lauten:

„Zur Aufnahme des Materials sind besonders geeignet starkwandige Pulvergläser mit eingeschliffenem Glasstöpsel und weitem Halse, oder in deren Ermangelung Gläser mit glattem zylindrischen Halse, zu deren Verschuß gut passende, frisch ausgekochte Korke zu verwenden sind. Nach der Ausnahme des Materials sind die Gläser sicher zu verschließen, der Stöpsel ist mit Pergamentpapier oder dergleichen zu überbinden; auch ist an jedem Glase ein Zettel fest aufzukleben oder sicher anzubinden, der genaue Angaben über den Inhalt enthält. Zum Verpacken dürfen nur feste Kisten, keine Zigarrenkisten, Pappschachteln und dergleichen, benutzt werden. Die Gläser und sonstigen Behälter sind in den Kisten mittels Holzwolle, Heu, Stroh, Watte und dergleichen so zu verpacken, daß sie unbeweglich liegen und nicht aneinander stoßen.

Die Sendungen müssen mit starkem Bindfaden umschnürt, versiegelt und mit dem Vermerke „Vorsicht“ versehen werden. Bei Beförderungen durch die Post sind die Sendungen als „bringendes Paket“ aufzugeben und den Empfängern telegraphisch anzukündigen.“

Den Herren Kreisveterinärärzten mache ich die sorgfältige Beachtung dieser Vorschriften zur Pflicht. In allen Fällen ist die Absendung durch eine von dem Paket getrennt gehende Mitteilung (bei Rot durch Draht) der empfangenden Stelle bekannt zu geben.

Ich ersuche, diese Verfügung bei sich darbietender Gelegenheit auch den Privatveterinärärzten zur Beachtung mitzuteilen.

Frankfurt a. D. den 24. März 1910.

I Bg. 989.

Der Regierungspräsident.

175. Das im Amtsblatt S. 247/1909 veröffentlichte Verzeichnis der mit der Untersuchung von Auslandsweinen beauftragten Nahrungsmitteluntersuchungsämter wird, wie folgt, abgeändert: Zugang. Sonstige Anstalten. Reg.-Bez. Düsseldorf: a) Chemisches Untersuchungsamt des Landkreises Düsseldorf in Düsseldorf; Reg.-Bez. Merseburg: b) Städtisches Nahrungsmitteluntersuchungsamt in Halle a. S.

Frankfurt a. D., den 22. März 1910.

1 A. 1121.

Der Regierungspräsident.

176. Zum 1. April d. Js. wird zur örtlichen Leitung der Arbeiten für den Umbau des Bahnhofes in Frankfurt a. D. eine Bauabteilung in Frankfurt a. D. errichtet. Die Geschäfte des Vorstandes sind dem Regierungsbaumeister Fölsing übertragen worden.

Frankfurt a. D., den 24. März 1910.

I. B. 909.

Der Regierungspräsident.

177. Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat genehmigt, daß vom 1. April 1910 ab der 37. Standesamtsbezirk „Schloßgebiet Sorau N.-L.“ aufgelöst wird und die dem Stadtbezirk Sorau N.-L. nicht einverleibten Teile des genannten Standesamtsbezirks, nämlich Forsthaus Sorauer Wald, Forsthaus Helle, Forsthaus Kunzendorf und Hallestelle Marsdorf, welche den Forstgutsbezirk Sorau N.-L. bilden, dem Standesamtsbezirk Nr. 29 „Seifersdorf“ zugelegt werden.

Frankfurt a. D., den 24. März 1910.

I D. 257.

Der Regierungspräsident.

178. Der in meiner Rundverfügung vom 30. August 1901 — I B. 5622/01 — genannte Mathematiker Ollendorf in Berlin kommt als mathematischer Sachverständiger zur Abgabe versicherungstechnischer Gutachten über die Lebensfähigkeit von Sterbe- und sonstigen Unterstützungskassen künftig nicht mehr in Betracht.

Frankfurt a. D., den 21. März 1910.

I B 818.

Der Regierungspräsident.

179. 1. Die Erlaubnis im Jahre 1910 Lose in Preußen zu vertreiben ist erteilt worden:

- a) Dem Verein Berliner Künstler zu einer öffentlichen Verlosung von Kunstwerken und von Steindruckern;
- b) Dem Komitee für den Luxusferdemarkt in Briesen zu einer öffentlichen Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen;
- c) Dem Komitee des Stettiner Pferdemarktes zu Stettin zu einer öffentlichen Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen;
- d) Dem Verein Internationale Ausstellung für Sport und Spiel e. V. zu Frankfurt a. M. zu einer öffentlichen Verlosung von Gold-, Silber- und Gebrauchsgegenständen.

2. Dem Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg ist die Erlaubnis erteilt worden, 200000 Lose der zum Zwecke der Erweiterung des Museums durch den Ankauf der Beckh'schen Fabrik für das Königreich Bayern genehmigten Geldlotterie zum Preise von je 3,30 M. im Preussischen Staatsgebiete zu vertreiben. Von diesen 200000 Losen sind je 50000 Stück von den Polizeipräsidenten in Frankfurt a. M., Magdeburg und Berlin, sowie von der Polizeidirektion in Cassel vor dem Vertriebe abzustempeln. In Preußen vertriebene Lose, welche einen dieser Stempel nicht tragen, sind einzuziehen und die Händler strafrechtlich zu verfolgen.

3. Dem Verein „Jugendheim“ in Charlottenburg ist die Genehmigung erteilt worden, im Jahre 1910

zur Förderung seiner Zwecke eine öffentliche Verlosung von Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der Provinz Brandenburg auszugeben.

Frankfurt a. O., den 22. März 1910.

I B. 783.

Der Regierungspräsident.

180. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die Ausführung der Vorarbeiten für die Hochlegung der Eisenbahn innerhalb der Stadt Landsberg a. W. angeordnet. Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 wird daher verfügt, daß sich die Grundeigentümer, Selterwasserfabrikant Knispel und Buchdruckereibesitzer S. Schneider in Landsberg a. W. das Betreten und Vermessen ihrer Grundstücke und alle sonstigen für die Vorbereitung des Unternehmens nötigen Handlungen von den damit beauftragten Personen gefallen lassen müssen.

Frankfurt a. O., den 24. März 1910.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. J. B.: Ebeling.

Andere Behörden.

181. Infolge unvorhergesehener Umstände kann die Schleiße Friedenthal erst am 1. Mai 1910 für den Schiffsahrts- und Flößereiverkehr eröffnet werden.

Potsdam, den 22. März 1910.

Der Regierungspräsident

als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

182. Bei der infolge unsrer Bekanntmachung vom 26. v. Mts. heute geschenehen öffentlichen Verlosung von $3\frac{1}{2}$ % Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F zu 3000 M. 3 Stücke, und zwar: Nr. 176. 235. 324.

" G zu 1500 M. 1 Stück Nr. 78.

" H zu 300 M. 3 Stücke, und zwar: Nr. 258. 319. 320.

" I (J) zu 75 M. 2 Stücke, und zwar: Nr. 43. 68.

" K zu 30 M. 4 Stücke, und zwar: Nr. 52. 96. 101. 105.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscheinen Reihe III Nr. 6—16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse — Klosterstraße Nr. 76 I — vom 1. Juli d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1920 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung, sofern es sich um Summen über 800 M. handelt,

ist einem solchen Antrag eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. Februar 1910.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

183. Um die ohne persönliche Adresse zur Versendung kommenden Briefsendungen, die sogenannten Schiffsbriefe, vor der Abholung durch Unbefugte zu schützen, werden vom 1. April ab die Postanstalten, die sich mit der Ausgabe von Briefen befassen, auf Wunsch Postlagerkarten ausstellen. Die Ausfertigung der Postlagerkarten ist am Schalter der Postanstalt, wo die Abholung der Briefe stattfinden soll, zu beantragen. Die Postlagerkarten weisen eine vorgebrückte Nummer auf. Briefe, die unter dieser Nummer mit dem Zusatz „Postlagerkarte“ und dem Namen der die Postlagerkarte ausstellenden Postanstalt eingehen, z. B. Postlagerkarte Nr. 47 Berlin W. 8, werden nur demjenigen verabfolgt, der die vom Postamt Berlin W. 8 ausgestellte Postlagerkarte Nr. 47 vorzeigt. Die Postlagerkarte hat Gültigkeit für die Dauer eines Monats, vom Tage der Ausstellung ab bis ausschließlich demselben Tage des nächsten Monats — also z. B. vom 16. Februar bis einschl. 15. März —; ihre Gültigkeit kann immer um je einen Monatszeitraum verlängert werden. Für die Ausfertigung einer Karte, ferner für jede Verlängerung der Gültigkeitsdauer wird je eine Gebühr von 25 Pf. erhoben. Ferner wird im innern deutschen Verkehr für die Versendung von Karten und Paketen mit Nachnahme die Benutzung von Nachnahmekarten und Paketadressen mit anhängender, vom Absender vorzuschreibender Postanweisung zugelassen. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für 10 Stück bei den Postanstalten vom 1. Juli ab zum Verkauf bereit gehalten werden. Es ist gestattet, die Formulare durch die Privatindustrie herstellen zu lassen und schon jetzt zu verwenden. Die nicht von der Post bezogenen Nachnahmekarten und Nachnahmepaketadressen müssen jedoch, worauf zur Vermeidung von Zurückweisungen durch die Postanstalten besonders hingewiesen wird, in Größe, Form und Vordruck, sowie in Stärke und Farbe des Papiers den amtlichen Formularen genau entsprechen. Musterformulare können in einigen Wochen bei den Postanstalten eingesehen und von Interessenten kostenlos bezogen werden. Die Benutzung der neuen Formulare ist vorläufig in das Belieben des Publikums gestellt. Vom 1. Januar 1911 ab werden zur Versendung von Paketen und Karten mit Nachnahme aber nur noch die Formulare mit anhängender, vom Absender vorgeschriebener Postanweisung zugelassen werden.

Berlin, den 16. März 1910.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.

184. In Lichtenow, Heinersbrück und Tauerzig sind Telegraphenanstalten mit öffentlichen Fernsprechstellen eröffnet worden.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Frankfurt a. O.

185. Personalmeldungen.

a) Es sind ernannt worden zu Amtsvorstehern: 1. Der Inspektor Reichelt zu Kemmen für den Amtsbezirk 7 Kemmen, im Kreise Calau, 2. Der Rittergutsbesitzer, Ritterschaftrath Gneomar v. Nagmer zu Trebendorf für den Amtsbezirk 9 Trebendorf, im Kreise Cottbus, 3. der Rittergutsbesitzer von Ammon zu Cunow für den Amtsbezirk 3 Cunow, im Kreise Crossen a. D., 4. der Administrator Neblich zu Logau für den Amtsbezirk 10 Plau, im Kreise Crossen a. D., 5. der Ritterguts- und Fideikommissbesitzer Louis von Seidel zu Diebersdorf für den Amtsbezirk 20 Jahnsfelde, im Kreise Lebus, 6. der königliche Domänenpächter Luze zu Sablath für den Amtsbezirk 35 Sablath, im Kreise Sorau, 7. der Gutsbesitzer Viktor Schnorr zu Siebenruthen für den Amtsbezirk 16 Schermeißel, im Kreise Oststernberg, 8. der königliche Amtsrath Augustin zu Rampitz für den Amtsbezirk 1 Rampitz, im Kreise Weststernberg, 9. der Rittergutsbesitzer von Bonin zu Wotischow für den Amtsbezirk 9 Görbitzsch, im Kreise Weststernberg, 10. der Bauerngutsbesitzer Ernst Jahn zu Runersdorf für den Amtsbezirk 12 Runersdorf, im Kreise Weststernberg, 11. der Gutsbesitzer Freydorf zu Jöhlow für den Amtsbezirk 14 Neuendorf, im Kreise Weststernberg, 12. der Rittmeister a. D. von Raphengit zu Rabach für den Amtsbezirk 18 Rabach, im Kreise Weststernberg; zu Amtsvorsteherstellvertretern: 1. Der Diplom-Vergingenieur Hermann Müller zu Kaufsche für den Amtsbezirk 18 Dreblau, im Kreise Calau, 2. der Rittergutsbesitzer Schneiderheinz zu Ludaiz für den Amtsbezirk 13 Ludaiz, im Kreise Calau, 3. der Gemeindevorsteher, Mühlenbesitzer Heinrich Vogel zu Madlow für den Amtsbezirk 23 Händchen, im Kreise Cottbus, 4. der Forstverwalter Zietschmann zu Drehnow für den Amtsbezirk 24 Drehnow, im Kreise Crossen a. D., 5. der Mühlenbesitzer Sala zu Quartzen für den Amtsbezirk 45 Quartzen-Ruzdorf, im Kreise Königsberg Nm., 6. der Gemeindevorsteher Hentschel zu Zicher für den Amtsbezirk 44 Zicher-Baglow, im Kreise Königsberg Nm., 7. der königliche Förster Ludwig zu Rampitz für den Amtsbezirk 1 Rampitz, im Kreise Weststernberg, 8. der Rittergutsbesitzer Neumann in Lieben für den Amtsbezirk 17 Schmagorei, im Kreise Weststernberg, 9. der Postagent Tiegß zu Rabach für den Amtsbezirk 18 Rabach, im Kreise Weststernberg.

b) Der Gewerbeinspektor Ripberger in Forst i. V. ist zum 1. April d. Js. nach Sorau L. u. S. zur Uebernahme der neu errichteten Gewerbeinspektion daselbst versetzt. An seine Stelle ist der Gewerbeinspektor Graefe aus Saarbrücken getreten.

c) Der Oberamtmann Hans Kleinau zu Ziltendorf ist als Deichhauptmann des Deichverbandes unterhalb Fürstenberg gewählt und bestätigt worden.

d) Der Oekonomiekommissionsgehilfe Dr. Sager hier ist zum Oekonomiekommissar ernannt.

e) An Stelle des versetzten Forstassenrendanten, Freiherrn von Schilling, ist dem Steuersekretär Baumann in Dannenberg die Verwaltung der Forstasse in Viez vom 1. April d. Js. ab übertragen worden.

f) Der Spezialkommissions-Sekretär Schwechten ist von Berleberg nach Guben versetzt.

g) Der Zeichner Steinte in Hannover ist zum 1. 4. d. Js. in das geodätisch-technische Bureau der General-Kommission in Frankfurt a. D. versetzt.

h) Der königl. Seminarbibliothekar Berg in Memel ist vom 1. April 1910 ab in gleicher Eigenschaft dem Schullehrer-Seminar in Königsberg Nm. überwiesen worden.

i) Der kommissarische Seminarbibliothekar Prall in Friedeberg ist zum kgl. Seminarbibliothekar ernannt und vom 1. Februar d. Js. ab dem Lehrerseminar in Friedeberg überwiesen worden.

k) Der Rektor Ludwig Gold aus Müllrose ist vom 1. April d. Js. ab zum kgl. Seminarlehrer ernannt und dem kgl. Stadtschullehrer-Seminar in Berlin überwiesen worden.

l) Der komm. Seminarlehrer Ziegensped ist vom 1. April d. Js. ab zum kgl. Seminarlehrer ernannt und dem kgl. Schullehrerseminar in Cottbus überwiesen worden.

m) Der Seminarlehrer Hermann Stöcker in Züllichau ist vom 1. März 1910 ab zum kgl. Seminaroberlehrer am Schullehrer-Seminar in Neuzelle ernannt.

n) Der Kandidat des höheren Lehramts Johannes Kalow ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer an der Realschule zu Cottbus angestellt worden.

o) Die Oberlehrerin an der Luisenschule in Düsseldorf Helene Krefst ist vom 1. April d. Js. ab in gleicher Eigenschaft an der Luisenschule in Forst i. L. angestellt worden.

p) Der Lehrer an der Stiftsschule zu Frankfurt a. D. Stegfried Stöfel ist vom 1. April d. Js. ab als Zeichenlehrer an dem Realprogymnasium zu Crossen a. D. angestellt worden.

q) Dem Lehrer Paul Thamm aus Jordan, Kreis Züllichau, ist die Erlaubnis zur Leitung der mit dem St. Florianstift in Neuzelle verbundenen Privatschule erteilt worden.

r) Dem Küster und Lehrer Heinrich Saade in Neu Eßtrichen, Diözese Königsberg Nm. I, ist der Titel „Rantor“ verliehen.

s) Die technische Lehrerin Marie Pasche an der Augustaschule in Frankfurt a. D. ist vom 1. April d. Js. ab in gleicher Eigenschaft endgültig angestellt worden.

t) Zu besetzen ist am 1. April 1910 die neu errichtete patronatsfreie Pfarrstelle in Neu-Weizow, Diözese Calau, (Einkommen nach Grundgehaltsklasse I). Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 28. März 1892 — R. Ges. u. B. Bl. S. 115 —. Bewerbungen sind an den Gemeindekirchenrat zu richten.

u) Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Kurtschow, Diözese Grossen I., durch Versezung des Pfarrers Martiny. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

v) Versetzt sind: Ober-Postpraktikant Faust von Sorau nach Königsberg i. Pr. und Mahr von Leipzig nach Frankfurt; Postsekretär Bergmann von Steittin nach Lübben, Ehrlich von Zantoch nach Lieberose, Postsekr. Zimmermann von Coblenz nach Frankfurt, und die Postverwalter Schulz von Kleeberg nach Zantoch, Fröhlich von Lieberose nach Biez, Postass. Briz von Cüstrin nach Kleeberg als Postverwalter. Angestellt: Postsekr. Marschall in Verslinchen. Uebertragen: Postsekretär Korth eine Ober-Postsekr.-Stelle in Sorau.

Nichtamtliches.

186. I. Auf den Bericht vom 17. Februar d. Js. will Ich die wieder beifolgenden, von der Generalversammlung des Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts am 16/17. Dezember 1909 beschlossenen Nachträge

1. zu den reglementarischen Bestimmungen des genannten Kreditinstituts,
2. zu dem Statut der Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse

hierdurch landesherrlich genehmigen.

Berlin, den 28. Februar 1910.

gez. Wilhelm R.

ggez. Beseler. v. Arnim.

An den Justizminister und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

II. Nachtrag

zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts.

I. Regulativ

betreffend die Hergabe von Darlehen an die Eigentümer der vom Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kreditinstitut bepfandbrieften Güter zur Herstellung von Anlagen, die eine dauernde wirtschaftliche Verbesserung der Güter gewährleisten.

§ 1. Den Eigentümern der vom Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kreditinstitute bepfandbrieften Güter können auf ihren Antrag zur Herstellung von Anlagen, die eine dauernde wirtschaftliche Verbesserung der Güter gewährleisten, bare, einer regelmässigen Tilgung unterliegende Darlehne (Meliorationsdarlehne) aus den bereiten Mitteln des Kreditinstituts oder durch Vermittelung der Ritterschaftlichen Darlehnskasse nach Ermessen der Haupt-Ritterschafts-Direktion gewährt werden, sofern die Darlehnsnehmer die Verpflichtung übernehmen, sich für die Verwendung des Darlehns und nötigenfalls für die Wirtschaftsführung ihrer Güter bis zur Tilgung des Darlehns der Aufsicht der Haupt-Ritterschafts-Direktion nach deren Anordnung zu unterwerfen.

§ 2. Die zu diesem Zwecke gewährten Darlehne dürfen das fünfte Sechstel des Taxwertes des Gutes

nicht übersteigen und müssen im unmittelbaren Anschluß an das Pfandbriefdarlehn grundbuchlich eingetragen werden.

§ 3. Sofern eine derartige grundbuchliche Sicherstellung sich nicht ermöglichen läßt, kann die Gewährung des Darlehns auch erfolgen, wenn für das Kreditinstitut eine Sicherungshypothek an bereitetester Stelle im Grundbuche eingetragen wird, und die vom Darlehnsnehmer übernommenen Verpflichtungen zur Verzinsung und Tilgung des Darlehns durch Eintragung einer Erhöhung der Jahresleistungen für das Pfandbriefdarlehn bis auf 5 v. H. desselben im Grundbuche sichergestellt werden.

In diesem Falle darf jedoch das Darlehn niemals den Betrag übersteigen, der sich ergibt, wenn man die Differenz zwischen einer 5prozentigen und der reglementsmässigen Pfandbriefs-Jahreszahlung nach dem Prozentsatz der Zinsen und Tilgungsbeiträge des Meliorationsdarlehns kapitalisiert, auch dürfen die Zinsen und Tilgungsbeiträge des Meliorationsdarlehns zusammen mit den reglementsmässigen Jahreszahlungen für das Pfandbriefdarlehn 5 v. H. des letzteren nicht übersteigen.

§ 4. Die Höhe des Darlehns wird in allen Fällen von der Haupt-Ritterschafts-Direktion bestimmt.

§ 5. Das Meliorationsdarlehn ist mit mindestens 4 v. H. zu verzinsen und in längstens 30 Jahren zu tilgen.

§ 6. Die Jahreszahlungen für das Meliorationsdarlehn sind gleichzeitig mit den Jahreszahlungen für das Pfandbriefdarlehn zu entrichten.

Zur Beitreibung rückständiger Zahlungen stehen dem Ritterschaftlichen Kreditinstitute dieselben Vorrechte zu, wie sie ihm für die Beitreibung der Jahreszahlungen des Pfandbriefdarlehns eingeräumt sind.

§ 7. Das Meliorationsdarlehn darf vom Darlehnsnehmer nur zu der Anlage verwendet werden, für deren Herstellung es gegeben worden ist.

Verwendet der Darlehnsnehmer unter Umgehung der ihm auferlegten Verpflichtungen das Meliorationsdarlehn zu einem anderen als dem zugelassenen Zweck, oder entzieht er sich seiner Verpflichtung zum Nachweis des zugelassenen Verwendungszweckes, oder erfüllt er die Bedingungen nicht, unter denen ihm das Darlehn bewilligt worden ist, so ist die Haupt-Ritterschafts-Direktion berechtigt, nicht nur das Meliorationsdarlehn mit dreimonatiger Frist zu kündigen, sondern auch die Kündigung des Pfandbriefdarlehns oder eines Teiles desselben zu beschließen.

§ 8. Meliorationsdarlehne dürfen stets nur in barem Gelde zurückgezahlt werden.

Solange das Meliorationsdarlehn noch ungetilgt ist, darf

- a) das Pfandbriefdarlehn nur zurückgezahlt werden, wenn gleichzeitig das Meliorationsdarlehn nebst den Zinsen bis zum Zahlungstage durch besondere bare Zahlung erstattet wird, und ist

b) die Haupt-Ritterschafts-Direktion nicht verpflichtet, eine Löschung des Pfandbriefdarlehns herbeizuführen.

§ 9. Die erforderlichen Ausführungsvorschriften sind von der Haupt-Ritterschafts-Direktion im Einvernehmen mit dem Engeren Ausschusse und unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu erlassen.

In diesen Ausführungsvorschriften ist insbesondere auch über den Betrag, der im ganzen für Meliorationsdarlehne aus den vorhandenen Mitteln verwandt werden darf, und über die Zwecke, zu denen sie bewilligt werden dürfen, Bestimmung zu treffen.

§ 10. Die Haupt-Ritterschafts-Direktion wird ermächtigt, während ihrer Mitverwaltung des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts diesem Institute mit mindestens 4 v. H. verzinsliche Vorschüsse aus den Mitteln des Ritterschaftlichen Kreditinstituts oder der Ritterschaftlichen Darlehnskasse zu bewilligen, um das Neue Brandenburgische Kreditinstitut in den Stand zu setzen, unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Regulativs und seiner Ausführungsvorschriften an Eigentümer der vom Neuen Brandenburgischen Kreditinstitut bepfandbrieften Grundstücke Meliorationsdarlehne zu gewähren, falls die statutarischen Bestimmungen dieses Kreditinstituts die Gewährung solcher Darlehne zulassen.

II.

Den Kur- und Neumärktischen Älteren Pfandbriefen werden vom 1. Juli 1910 ab Zinsbogen auf einen zehnjährigen Zeitraum beigegeben.

Kur- und
Neumärktische Haupt-Ritterschafts-Direktion.
(Siegel).

III. Nachtrag
zu dem Statut der Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse.

Das mittels Allerhöchsten Erlasses vom 8. Januar 1873 genehmigte Statut der Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse mit den durch Allerhöchste Erlasse vom 12. Mai 1877, 23. März 1898 und 18. Februar 1901 genehmigten Nachträgen wird wie folgt abgeändert:

I. In § 5 A erhält

1. Absatz 3 folgende Fassung:

„Der Reingewinn fließt dem allgemeinen Reservefonds der Darlehnskasse zu“
und werden

2. in Absatz 4 die Worte „vorbehaltlich abweichender Anordnung der Generalversammlung“ sowie am Schluß die Worte „und der Pfandbriefs-Amortisation“
gestrichen.

II. In § 4 werden zu 4 unter a die Worte „sowie gegen Hinterlegung von Wechseln nach den Grundsätzen der Reichsbank“ gestrichen.

III. In § 7 werden im ersten Satze des ersten Absatzes hinter den Worten: „der Haupt-Ritterschafts-Direktion, welche auch“ die Worte eingeschaltet: „im Einvernehmen mit dem Engeren Ausschusse der Generalversammlung unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde“.

IV. Die Bestimmungen unter 1 und 2 des § 4 B Absatz 1 erhalten folgende Fassung:

1. durch die als Deckung für dieselben dienenden Forderungen der Darlehnskasse und den gebildeten Reservefonds,
2. durch die angesammelten Tilgungsbestände, welche den Inhabern dieser Schuldschreibungen zu deren ausschließlicher Sicherheit angewiesen werden und von anderen Gläubigern der Darlehnskasse auf keine Weise in Anspruch genommen werden können, sowie durch die unbedingte Haftung des gesamten Vermögens der Darlehnskasse und die allgemeine Garantie des Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts.

Kur- und
Neumärktische Haupt-Ritterschafts-Direktion.
(Siegel).

187. Die Braunkohlen-Industrie- und Handelsgesellschaft Grube Friedrich Wilhelm I. bei Costebrau hat die Einziehung des innerhalb der Gemarkung Costebrau liegenden Bierweges von der Eisenbahn Sallgast—Lauchhammer bis zum Wege von Schiplau nach Finsterwalde beantragt. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Hinzufügen, daß eine Handzeichnung, welche die Lage des einzuziehenden Wegeteils angibt, im Amtsbureau zu Costebrau zur Einsicht ausliegt. Einsprüche gegen die Einziehung sind binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher geltend zu machen.

Costebrau, den 19. März 1910.

Der Amtsvorsteher.

In Vertretung: Tempel.

188. Der öffentliche Weg Carzig—Berlinchen ist wegen Vornahme von Pflasterungsarbeiten längs der Jagden 184 und 185 vom 30. März ab bis auf weiteres gesperrt.

Carzig, den 22. März 1910.

Der Amtsvorsteher.